

VII ZR 55/58

Verkündet

am 16. Februar 1958

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2343 013

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Dr. Wilhelm Sch[REDACTED], H[REDACTED] an d[REDACTED] S[REDACTED], Sa[REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1) die Firma Franz Hi[REDACTED] & Co., KG., vertreten durch ihren
Komplementär Rudolf E[REDACTED], El[REDACTED] bei K[REDACTED],
- 2) Rudolf E[REDACTED], El[REDACTED] bei K[REDACTED], Ha[REDACTED]str. [REDACTED],
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und
Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
14. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Alleiniger Komplementär der beklagten Gesellschaft war bis Ende 1953 Franz Hi[REDACTED] sen. An dessen Stelle trat am 1. Januar 1954 der Beklagte Eckstein. Franz Hi[REDACTED] wurde Kommanditist. Dessen Kommanditanteil übernahm Mitte Januar 1954 sein Sohn Willi Hi[REDACTED].

Im Dezember 1953 und im Januar 1954 hat der Kläger zwei Verrechnungsschecks über insgesamt 7.000 DM dem Buchprüfer R[REDACTED] der beklagten Gesellschaft zur Weiterleitung an diese übersandt. Beide Beträge wurden in der Buchführung der Gesellschaft auf der Kontokarte "Kurzfristige Darlehn" als Darlehn Willi Hi[REDACTED] verbucht; bei der Eintragung im Januar 1954 über 4.000 DM ist hinter dem Namen Willi Hi[REDACTED] in Klammern der Name des Klägers angegeben. Willi Hi[REDACTED] hatte mit dem Kläger über die Zahlung der 7.000 DM eine Vereinbarung getroffen, über deren Inhalt die Parteien streiten. Der Kläger will die 7.000 DM der Gesellschaft als Darlehn gegeben haben; die beklagte Gesellschaft und der Beklagte Eckstein behaupten, Willi Hi[REDACTED] habe sich die 7.000 DM vom Kläger verschafft und sie, nachdem sie zunächst als Einlage gedacht gewesen waren, als persönliches Darlehn der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Der Kläger behauptet, das Darlehn der beklagten Gesellschaft zum banküblichen Zinssatz gewährt zu haben auf Vermittlung von Willi Hi[REDACTED], bei dem er sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erkundigt habe. Er hat die Beklagten als Gesamtschuldner auf Rückzahlung des Darlehnsbetrags von 7.000 DM nebst Zinsen verklagt.

Die Beklagten lehnen die verlangte Zahlung ab, weil die Gesellschaft das ihr von Willi Hi[REDACTED] gewährte Darlehn an diesen bereits zurückgezahlt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

- 1) Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß der Kläger das Darlehn der beklagten Gesellschaft gewährt hat.
- 2) Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Bekundung des Zeugen R. und das von diesem genannte Schreiben nicht vollständig gewürdigt, ist unbegründet.
 - a) Der Zeuge R. hat bekundet, er wisse nicht, ob das Geld als Darlehn des Klägers unmittelbar an die Gesellschaft oder auf dem Umweg über den früheren Gesellschafter Willi Hi. als Darlehnsnehmer fließen sollte. Er und sein Mitarbeiter hätten auf Grund eines Schreibens des Willi Hi., das sie bei der beklagten Gesellschaft vorfanden, das Darlehn so verbucht, als sei es vom Kläger unmittelbar an Willi Hi. gegeben und habe dieser den gleichen Betrag als seine Geschäftseinlage an die beklagte Gesellschaft weitergegeben. Wieso diese Bekundung des Zeugen R., wie die Revision meint, für die Darstellung des Klägers sprechen soll, ist nicht zu erkennen und hat auch die Revision nicht dargetan.
 - b) Den Brief des Vaters Franz Hi. vom 21. Dezember 1953, der nach der Meinung der Revision das von dem Zeugen R. erwähnte Schreiben gewesen ist, das diesen und seinen Mitarbeiter veranlaßt hat, die vom Kläger gezahlten 7.000,-- DM als Darlehn des Willi Hi. an die beklagte



Gesellschaft zu verbuchen, hat das Berufungsgericht gewürdigt. In diesem Brief ist von einer Einlage des Willi Hi [REDACTED] bei der beklagten Gesellschaft die Rede. Wieso er für die Behauptung des Klägers, er habe das Darlehn der beklagten Gesellschaft gegeben, sprechen soll, hat die Revision gleichfalls nicht ausgeführt.

3) Der vom Kläger erstmals im Revisionsverfahren vorgebrachten Ansicht, sein Anspruch sei aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB) begründet, kann nicht gefolgt werden. Voraussetzung hierfür wäre, daß der Kläger die 7.000,-- DM der beklagten Gesellschaft hätte als Darlehn überlassen wollen, die beklagte Gesellschaft den Geldbetrag aber angenommen hätte in der Annahme, Willi Hi [REDACTED] sei der Darlehnsgeber. Nun hat zwar das Berufungsgericht dem Vortrag der Parteien entsprechend in erster Linie geprüft, ob das Darlehn vom Kläger der beklagten Gesellschaft gegeben worden ist. Das hat es nicht für erwiesen erachtet. Es hat aber darüberhinaus den Satz in dem Brief des Willi Hi [REDACTED] an den Beklagten E [REDACTED] vom 27. Juni 1955: "Wie mir Herr Dr. Sch [REDACTED] kürzlich mitteilte, bittet er, das mir vor 1 1/2 Jahren gegebene Darlehn in Höhe von DM 7.000,-- an ihn zurückzahlen" dahin gewürdigt, daß es schlechthin nicht möglich erscheine, diesen Worten einen anderen Sinn beizulegen als den, daß der Kläger Darlehnsgeber des Willi Hi [REDACTED] sei (US. 6). Ebenso hat es dem Schreiben des Franz Hi [REDACTED] an den Beklagten E [REDACTED] vom 21. Dezember 1953 und der Bekundung des Franz Hi [REDACTED] entnommen, daß die beklagte Gesellschaft den Betrag von Willi Hi [REDACTED] und nicht vom Kläger als Darlehn empfangen hat (US. 7). Somit hält das Berufungsgericht nicht nur für nicht erwiesen, daß der Kläger der beklagten Gesellschaft das Darlehn gegeben hat, sondern es stellt auch eindeutig fest, daß der

Kläger dem Willi Hi [REDACTED] das Darlehn gegeben hat. Darin liegt der von der Revision vermißte Rechtsgrund (§ 812 BGB) für die Überweisung des Geldes vom Kläger an die beklagte Gesellschaft. Hinzukommt, daß, wollte man die Voraussetzungen eines Anspruchs auf ungerechtfertigte Bereicherung für gegeben erachten, die beklagte Gesellschaft jedenfalls nicht mehr bereichert wäre, weil sie, wie das Berufungsgerecht feststellt, den Betrag von 7.000,-- DM an Willi Hi [REDACTED] zurückgezahlt hat, bevor der Kläger seinen Anspruch geltend gemacht hat.

Die Revision des Klägers ist somit unbegründet. Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten der Revision zu tragen.

Glanzmann Rietschel Heimann-Trosien Dr. Winkelmann Erbel